

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker (APO-CKM)

Vom 18. Januar 2018

(KABl. 2018 S. 3)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker	30. April 2020	KABl. 2020 I Nr. 43, S. 111	§ 25a	eingefügt

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundlagen
- § 2 Prüfungsgremien
- § 3 Zulassung zur Ausbildung
- § 4 Aufnahmeprüfung
- § 5 Dauer der Ausbildung
- § 6 Gemeinsame Prüfungsfächer aller Fachrichtungen
- § 7 Prüfungsfächer der einzelnen Fachrichtungen
- § 8 Zwischenprüfung
- § 9 Fächer der Zwischenprüfung
- § 10 Prüfungstermine
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Nachweise in den einzelnen Fachrichtungen
- § 13 Prüfungsanforderungen der gemeinsamen Fächer
- § 14 Anforderungen in den einzelnen Fachrichtungen
- § 15 Erlass von Prüfungsfächern
- § 16 Verfahren bei Klausurarbeiten unter Aufsicht
- § 17 Verfahren bei praktischen und mündlichen Prüfungen

- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 20 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 21 Wiederholung der Prüfung
- § 22 Verhinderung, Unterbrechung, Rücktritt, Fernbleiben
- § 23 Ordnungswidriges Verhalten, Täuschungsversuch
- § 24 Beschwerde
- § 25 Ausführungsbestimmungen
- § 25a Übergangsregelung für Prüfungsverfahren im Zusammenhang mit Coronaschutzmaßnahmen
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 21 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG)¹ vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 312) folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker erlassen.

§ 1 Grundlagen

- (1) Die C-Prüfung (im Folgenden: Prüfung) dient der Feststellung der fachlichen Befähigung zum Dienst in C-Kirchenmusikstellen.
- (2) Die Prüfung kann in folgenden Fachrichtungen abgelegt werden:
 - a) Orgel
 - b) Chorleitung
 - c) Kinderchorleitung
 - d) Posaunenchorleitung
 - e) Klavier/Gitarre (Populärmusik)
 - f) Chorleitung (Populärmusik)
- (3) Es können innerhalb eines Ausbildungsganges Prüfungen in mehreren Fachrichtungen abgelegt werden.
- (4) Soll zu einem späteren Zeitpunkt die Ausbildung in einer weiteren Fachrichtung oder mehreren weiteren Fachrichtungen erfolgen, ist dies bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.
- (5) Es wird ein Ausbildungsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch das Landeskirchenamt festgesetzt wird.

¹ Nr. 620.

§ 2

Prüfungsgremien

- (1) 1Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von fünf Jahren und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. 2Alle Kursleitenden müssen Mitglied des Prüfungsausschusses sein.
- (2) Die Kursleitenden sind für die Bildung von Prüfungskommissionen zuständig.
- (3) 1Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus mindestens zwei Personen besteht; mindestens eine Person muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein. 2Die zweite Person kann die jeweilige Fachlehrerin oder der jeweilige Fachlehrer sein.
- (4) Für die Fachrichtung Posaunenchorleitung gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass mindestens eine der genannten Personen eine Bundes- oder Landesposaunenwartin oder ein Bundes- oder Landesposaunenwart oder ein von diesen benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

- (1) Zur Ausbildung als C-Kirchenmusikerin oder C-Kirchenmusiker können Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen werden, die
 - a) der evangelischen Kirche oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft steht,
 - b) das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) die Aufnahmeprüfung bestanden haben.
- (2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Einzelfällen von dem Erfordernis des Absatzes 1 Buchstabe a und b befreien.
- (3) 1Der Antrag auf Zulassung ist über die Leiterin oder den Leiter des Kurses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. 2Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf,
 - b) ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
 - c) Nachweise über die musikalische Vorbildung,
 - d) ein von der Bewerberin oder dem Bewerber (bei Minderjährigen auch von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter) unterzeichnetes Formular des Ausbildungsvertrages,
 - e) Auswahl der Fachrichtung nach § 1.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die oder der zuvor die Leiterin oder den Leiter des Kurses anhört. ²Der Entscheidung liegt eine Gesamtschau der Person unter Berücksichtigung aller in Absatz 1 bis 3 genannten Kriterien zugrunde.

(5) Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise über die Eignung anfordern.

§ 4

Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich in sämtlichen Fachrichtungen auf
 - a) Singen sowie
 - b) Gehörbildung und
 - c) elementare Musiklehre.
- (2) Des Weiteren umfasst sie je nach Fachrichtung folgende Fächer:
 - a) Fachrichtung Orgel:
Orgel oder Klavier,
 - b) Fachrichtung Chorleitung:
Chorpraktisches Klavierspiel,
 - c) Fachrichtung Kinderchorleitung:
Chorpraktisches Instrumentalspiel (Klavier oder Gitarre),
 - d) Fachrichtung Posaunenchorleitung:
Blechblasinstrument,
 - e) Fachrichtung Klavier/Gitarre (Populärmusik):
Klavier oder Gitarre,
 - f) Fachrichtung Chorleitung (Populärmusik):
Einüben eines Songs mit einer Gruppe vom Instrument aus (Klavier oder Gitarre).
- (3) Hat die betreffende Person in der jeweiligen Fachrichtung eine D-Ausbildung bestanden, so kann bei entsprechender Einschätzung der Kursleitenden von einer Aufnahmeprüfung abgesehen werden.

§ 5

Dauer der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung in einer Fachrichtung oder mehreren Fachrichtungen umfasst im Regelfall zwei Jahre.
- (2) ¹Wurde bereits eine Ausbildung in einer der Chorleitungs-Fachrichtungen in den Hauptfächern mit einem Ergebnis von mindestens „befriedigend“ absolviert, kann die

Ausbildung in einer weiteren Chorleitungs-Fachrichtung auf Antrag auf ein Jahr verkürzt werden. Sie soll verkürzt werden, wenn der Ausbildungsstand einen Verzicht auf die Zwischenprüfung nahelegt.

(3) Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die oder der zuvor die Leiterin oder den Leiter des Kurses anhört.

§ 6

Gemeinsame Prüfungsfächer aller Fachrichtungen

1. Kirchenkundliche Fächer

- a) Liturgik
- b) Hymnologie
- c) Bibel- und Kirchenkunde
- d) Kirchenmusikgeschichte

2. Musikspezifische Fächer

- a) Tonsatz
- b) Gehörbildung
- c) Gemeindesingleitung

§ 7

Prüfungsfächer der einzelnen Fachrichtungen

1. Fachrichtung Orgel

- a) Gottesdienstliches Orgelspiel
- b) Orgelliteraturspiel
- c) Orgelkunde
- d) Orgelliteraturkunde

2. Fachrichtung Chorleitung

- a) Chorleitung
- b) Singen und Sprechen
- c) Chorpraktisches Klavierspiel
- d) Chorliteraturkunde

3. Fachrichtung Kinderchorleitung

- a) Kinderchorleitung
- b) Singen und Sprechen
- c) Chorpraktisches Instrumentalspiel

- d) Theorie und Praxis der Kinderchorarbeit
- e) Kinderchorliteraturkunde

4. Fachrichtung Posaunenchorleitung

- a) Posaunenchorleitung
- b) Instrumentalspiel
- c) Grundlagen der Bläserausbildung
- d) Instrumentenkunde
- e) Literaturkunde (bläserbezogen)

5. Fachrichtung Klavier/Gitarre (Populärmusik)

- a) Literaturspiel Hauptinstrument
- b) Liedbegleitung Hauptinstrument
- c) Stilentwicklung der Populärmusik
- d) Instrumentenkunde und Equipment

6. Fachrichtung Chorleitung (Populärmusik)

- a) Chorleitung
- b) Singen und Sprechen
- c) Chorpraktisches Instrumentalspiel Klavier/Gitarre
- d) Stilentwicklung der Populärmusik

7. Zusätzliches Instrumentalfach (fakultativ)

§ 8

Zwischenprüfung

(1) ¹Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet eine Zwischenprüfung statt, die Aufschluss über den erreichten Leistungsstand der Kurssteilnehmerin oder des Kursteilnehmers geben soll. ²Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Fächer nach § 9. ³Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung. ⁴Eine Zwischenprüfung entfällt bei gemäß § 5 auf ein Jahr verkürzter Ausbildung.

(2) Wurde die Aufnahmeprüfung für die Fachrichtung Orgel am Klavier abgelegt, ist zusätzlich nach einem halben Jahr der C-Ausbildung eine Zwischenprüfung in den Bereichen Gottesdienstliches Orgelspiel und Literaturspiel abzulegen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses teilt die Aufgabe den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Woche vorher mit. ²Die Aufgabe im Fach Chorleitung (Populärmusik) wird zwei Wochen vor der Zwischenprüfung mitgeteilt.

(4) Über die Zwischenprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

(5) Das Ergebnis der Zwischenprüfung („bestanden“ oder „nicht bestanden“) wird den Teilnehmenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

(6) Nach der Zwischenprüfung kann die Zahl der Fachrichtungen durch Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten beschränkt werden.

§ 9

Fächer der Zwischenprüfung

(1) Alle Fachrichtungen:

Gemeindesingleitung: Einübung eines Liedes.

Die Zwischenprüfung im Fach Gemeindesingleitung kann mit der Zwischenprüfung im Fach Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung oder Chorleitung (Populärmusik) verbunden werden.

(2) Fachrichtung Orgel:

a) Gottesdienstliches Orgelspiel, vorbereitet:

Zu einem gegebenen Choral sind eine Intonation sowie ein vierstimmiger Satz mit Pedal (auch obligat) vorzutragen. 2Spiel eines liturgischen Stückes.

b) Gottesdienstliches Orgelspiel, unvorbereitet:

Zu einem gegebenen Choral sind eine Intonation sowie ein Satz mit Pedal vorzutragen.

c) Orgelliteraturspiel:

Vortrag eines freien Orgelwerkes eigener Wahl mit obligatem Pedal.

(3) Fachrichtung Chorleitung:

a) Einstudieren und Dirigieren eines gegebenen Chorsatzes und eines Kanons und Vorsingen aller Stimmen.

b) Chorpraktisches Instrumentalspiel: Darstellung eines gegebenen leichten, auf zwei Systemen notierten vierstimmigen Satzes. 2Diese Zwischenprüfung kann im Rahmen der Zwischenprüfung im Fach Chorleitung abgelegt werden.

(4) Fachrichtung Kinderchorleitung:

a) Einstudieren und Dirigieren eines gegebenen Kinderchorstückes und eines Kanons und Vorsingen der Stimmen.

b) Chorpraktisches Instrumentalspiel: Darstellung eines gegebenen leichten, auf zwei Systemen notierten vierstimmigen Satzes. 2Diese Zwischenprüfung kann im Rahmen der Zwischenprüfung im Fach Kinderchorleitung abgelegt werden.

(5) Fachrichtung Posaunenchorleitung:

- a) Einstudieren und Dirigieren eines gegebenen Posaunenchorsatzes; Spiel aller Stimmen eines Choralsatzes.
- b) Vortrag eines gegebenen einfachen solistischen Stückes, ggf. mit Begleitung.

(6) Fachrichtung Klavier/Gitarre (Popularmusik):

- a) Spiel einer Liedbegleitung mit Intro bei gleichzeitigem Singen der Melodie zu einem Gemeindelied in einem der Stile der Popularmusik.
- b) Vortrag eines ausnotierten Literaturstückes in einem der Stile der Popularmusik; Titel eigener Wahl.
- c) Spiel einer Liedbegleitung zu einem gegebenen Gemeindelied in einem der Stile der Popularmusik; unvorbereitet.

(7) Fachrichtung Chorleitung (Popularmusik):

- a) Einstudierung eines gegebenen Chorarrangements in einem der Stile der Popularmusik.
- b) Gesangsvortrag eines Songs in einem der Stile der Popularmusik mit Begleitung; Titel eigener Wahl.

§ 10**Prüfungstermine**

- (1) Die Abschlussprüfung schließt sich an die Ausbildung an.
- (2) Die Prüfung kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und bekannt gegeben.
- (4) „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses teilt die Aufgabe den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Woche vor der Prüfung mit. „Die Aufgabe im Fach Chorleitung (Popularmusik) wird zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter des Kurses erstellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Prüfungsplan unter eventueller Bündelung verschiedener Fachprüfungen.

§ 11**Zulassung zur Abschlussprüfung**

- (1) Die Kursteilnehmerinnen oder Kursteilnehmer stellen spätestens zwei Monate vor dem Termin der Abschlussprüfung einen Antrag auf Zulassung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (2) Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beiliegen:
- a) ein pfarramtliches Zeugnis,
 - b) ein Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Gemeindesingens,
 - c) Nachweise über die Teilnahme an zentralen landeskirchlichen Ausbildungseinheiten.
- (3) Je nach Fachrichtung sind die in § 12 genannten Nachweise zu ergänzen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag auch Bewerberinnen oder Bewerber als Externe zur Prüfung zulassen, die eine gleichwertige musikalische Ausbildung nachweisen können.
- (5) 1Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. 2Gegen einen ablehnenden Bescheid steht der oder dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde beim Landeskirchenamt zu. 3Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

§ 12

Nachweise in den einzelnen Fachrichtungen

1. Fachrichtung Orgel:

- a) ein Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung des Orgeldienstes im Hauptgottesdienst,
- b) eine Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem unter hauptamtlicher Leitung stehenden kirchlichen Chor für die Dauer eines Jahres,
- c) Vorlage einer Liste von 30 während der Ausbildung erarbeiteten Orgelbegleitungen und -intonationen zu alten und neuen Liedern des EG und der gebräuchlichen Beihefte.

2. Fachrichtung Chorleitung:

- a) eine Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem unter hauptamtlicher Leitung stehenden kirchlichen Chor für die gesamte Ausbildungsdauer,
- b) Nachweis über den Vortrag eines Chorsatzes mit einem Chor in einem Gottesdienst.

3. Fachrichtung Kinderchorleitung:

- a) eine Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem unter hauptamtlicher Leitung stehenden kirchlichen Chor für die Dauer eines Jahres,
- b) eine Bescheinigung über ein sechswöchiges Praktikum in einem Kinderchor.

4. Fachrichtung Posaunenchorleitung:

- a) eine Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem Posaunenchor für die gesamte Ausbildungsdauer,

- b) eine Bescheinigung über ein sechswöchiges Praktikum in der Jungbläserausbildung; der Standort ist mit den Landes- oder Bundesposaunenwartinnen oder -warten abzustimmen.
5. **Fachrichtung Klavier/Gitarre (Populärmusik):**
- a) Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem Pop- oder Gospelchor für die Dauer eines Jahres,
- b) Nachweis über die erfolgreiche musikalische Gestaltung eines Gottesdienstes mit populärmusikalischer Ausrichtung. ¹In demselben Gottesdienst soll auch das Singen eines populärmusikalischen Liedes mit der Gemeinde angeleitet werden,
- c) Vorlage einer Liste von 10 vorbereiteten Begleitungen mit Intro in unterschiedlichen Stilarten der Populärmusik.
6. **Fachrichtung Chorleitung (Populärmusik):**
- a) Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem Pop- oder Gospelchor für die gesamte Ausbildungsdauer mit der Möglichkeit, dort Einstudierungen zu übernehmen,
- b) Nachweis über die Präsentation eines Chor-Arrangements in einem der Stile der Populärmusik mit einem Chor in einem Gottesdienst. ²In demselben Gottesdienst soll ein populärmusikalisches Gemeindelied mit der Gemeinde eingeübt angeleitet werden.

§ 13

Prüfungsanforderungen der gemeinsamen Fächer

- (1) Die Prüfungsinhalte dieser Fächer können sich je nach Fachrichtung unterscheiden.
- (2) ¹Die Prüfungen in den Fächern Liturgik, Hymnologie, Bibel- und Kirchenkunde können zu einer Prüfung zusammengefasst werden. ²Die Prüfungsdauer beträgt dann insgesamt 30 Minuten.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer, in denen die nachfolgenden Inhalte geprüft werden sollen:

1. **Kirchenkundliche Fächer:**

a) Liturgik:

Zeit: 10 Minuten

Liturgische Grundbegriffe; die Formen des Sonn- und Festtagsgottesdienstes, des Kindergottesdienstes, der Amtshandlungen; das Kirchenjahr; Funktion und Aufgabe der Glocken.

¹Grundlage des Prüfungsgesprächs ist die Vorlage des schriftlichen Entwurfs eines Gottesdienstes oder einer Andacht unter Verwendung von Andachtsbüchern; dieser Entwurf ist eine Woche vorher bei der Kursleitung einzureichen.

₂In der Niederschrift ist zu vermerken, ob der vorgelegte Andachtsentwurf den Anforderungen entspricht. ₃Die Andacht ist der Niederschrift hinzuzufügen.

b) Hymnologie:

Zeit: 15 Minuten

Geschichte des geistlichen Liedes bis in die Gegenwart; Aufbau und Inhalt des Gesangbuches und weiterer gebräuchlicher Liedsammlungen; Liedauswahl für Gottesdienste.

c) Bibel- und Kirchenkunde:

Zeit: 10 Minuten

Die biblischen Bücher im Überblick; Aufbau der Evangelischen Kirche von Westfalen; kirchenmusikalische Bestimmungen.

d) Kirchenmusikgeschichte:

Zeit: 10 Minuten

Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart.

Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung in der jeweiligen Fachrichtung.

Fragen zur Partiturrekunde: Kenntnis der Anordnung der Instrumente, ihrer Transposition und der verschiedenen Schlüssel.

2. Musikspezifische Fächer:

a) Tonsatz:

aa) schriftlich:

Zeit: 120 Minuten

aaa) Fachrichtungen Orgel/Chorleitung/Kinderchorleitung/Posaunenchorleitung:

Ausarbeiten eines vierstimmigen Kantionalsatzes zu einem gegebenen Lied;

Ausarbeitung eines Begleitsatzes zu einem Neuen Geistlichen Lied nach Akkordsymbolen. Ein Harmonieinstrument kann einmalig für höchstens fünf Minuten als Hilfsmittel benutzt werden.

bbb) Fachrichtung Klavier/Gitarre (Populärmusik):

Anfertigen eines Arrangements für die Besetzung Gitarre/Bass/Schlagzeug/Klavier zu einem gegebenen Lied in einem der Stile der Populärmusik in Form eines Leadsheets. Die ersten vier Takte müssen als Partitur ausnotiert werden. Als Hilfsmittel darf ein Keyboard oder eine Gitarre verwendet werden.

- ccc) Fachrichtung Chorleitung (Popularmusik):
Anfertigen eines mit Klavier oder Gitarre begleiteten Chorarrangements zu einem vorgegebenen Lied in einem der Stile der Populärmusik. Die Begleitstimme kann als Leadsheet notiert werden. Als Hilfsmittel kann ein Klavier oder eine Gitarre verwendet werden.
- bb) mündlich/praktisch:
Zeit: 10 Minuten
- aaa) Fachrichtungen Orgel/Chorleitung/Kinderchorleitung/Posaunenchorleitung:
Spiel von Kadenz und einfachen Modulationen; Kenntnis der Kirchentonarten; Grundkenntnisse der Allgemeinen Musiklehre/Musiktheorie.
- bbb) Fachrichtungen Klavier/Gitarre (Popularmusik) und Chorleitung (Populärmusik):
Spielen von Akkorden und Akkordverbindungen; Kenntnis der Notation transponierender Instrumente.
- b) Gehörbildung:
Zeit: 45 Minuten
- aa) schriftlich:
- aaa) Fachrichtungen Orgel/Chorleitung/Kinderchorleitung/Posaunenchorleitung:
ein- und zweistimmige Musikediktate; Rhythmusdiktat; Niederschrift einer kurzen Akkordfolge (in Akkordsymbolen, Stufen- oder Funktionsbezeichnung).
- bbb) Fachrichtungen Klavier/Gitarre (Populärmusik) und Chorleitung (Populärmusik):
Notieren von Parts aus einem vorgegebenen Arrangement. Als Hilfsmittel darf ein Keyboard oder eine Gitarre verwendet werden.
- bb) mündlich/praktisch:
Zeit: 10 Minuten
Erkennen und Singen von Intervallen, Tonleitern (einschl. Kirchentonarten) und Akkorden; Vom-Blatt-Klopfen vorgegebener Rhythmen; Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme.

c) Gemeindegängeleitung:

Zeit: 10 Minuten

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes, Kanons, Singspruches o. Ä.

Die Prüfung kann im Rahmen der Prüfung im Fach Chorleitung oder separat (etwa im Rahmen eines Offenen Singens) abgelegt werden.

§ 14**Anforderungen in den einzelnen Fachrichtungen****1. Fachrichtung Orgel:**

a) Gottesdienstliches Orgelspiel:

Zeit: 25 Minuten

aa) mit Vorbereitungszeit:

Spiele von drei gegebenen, stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem Gesangbuch und aus weiteren Liederbüchern in unterschiedlicher Spielweise, überwiegend mit Pedal, möglichst auch mit obligatem c.f. und im dreistimmigen Satz, einschließlich mindestens einer eigenen Intonation.

bb) ohne Vorbereitungszeit:

Begleitung von zwei stilistisch unterschiedlichen Liedern mit Intonation, eine davon improvisiert.

Beherrschung der in der Landeskirche üblichen liturgischen Gesänge.

Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes am Klavier nach Akkordsymbolen, einschließlich Intro.

b) Orgelliteraturspiel:

Zeit: 20 Minuten

Vortrag von drei Orgelwerken (mit Pedal) aus verschiedenen Stilepochen; davon mindestens ein freies Werk (Schwierigkeitsgrad vergleichbar mit Mendelssohn: Präludium G-Dur op. 37) und eine Choralbearbeitung (Schwierigkeitsgrad vergleichbar mit „Christ lag in Todesbanden“ BWV 625).

Vom-Blatt-Spiel eines leichten Orgelstückes mit Pedal.

c) Orgelkunde:

Zeit: 15 Minuten

Grundzüge der Geschichte der Orgel; Kenntnis des Aufbaus und der Technik der Orgel sowie ihrer Register nach Bauart und Klang. Stimmen von Zungenpfeifen; Beseitigung kleiner Störungen.

d) Orgelliteraturkunde:

Zeit: 10 Minuten

Kenntnis geeigneter Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

Die Prüfung im Fach Orgelliteraturkunde kann mit der Prüfung im Fach Musikgeschichte kombiniert werden. ²Die Prüfungsdauer beträgt dann insgesamt 15 Minuten.

2. Fachrichtung Chorleitung:

a) Chorleitung:

Zeit: 25 Minuten

Exemplarisches Einsingen des Chores (ca. 5 Minuten);

Erarbeiten und Dirigieren eines gegebenen Chorsatzes a cappella (ca. 20 Minuten).

Wird die Prüfung im Fach Gemeindegliederleitung (vgl. § 13 Ziffer 2 Buchstabe c) abgeschlossen, erhöht sich die Dauer auf insgesamt 30 Minuten.

b) Singen und Sprechen:

Zeit: 15 Minuten

Begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke aus verschiedenen Epochen; unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke;

Vortrag eines Sprechtextes;

Fragen zur chorischen Stimmbildung.

c) Chorpraktisches Klavierspiel:

Zeit: 5 Minuten

Spielen eines Chorsatzes, z. B. des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes, nach der Partitur. Diese Prüfung kann als Teil der Chorleitungsprüfung abgelegt werden und wird separat bewertet.

d) Chorliteraturkunde:

Zeit: 10 Minuten

Kenntnis geeigneter Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

¹Die Prüfung im Fach Chorliteraturkunde kann mit der Prüfung im Fach Musikgeschichte kombiniert werden. ²Die Prüfungsdauer beträgt dann insgesamt 15 Minuten.

3. Fachrichtung Kinderchorleitung:

a) Kinderchorleitung:

Zeit: 25 Minuten

Exemplarisches Einsingen;

Probenarbeit mit einer Kinderchorgruppe: Erarbeiten und Dirigieren zweier Kinderchorstücke.

b) Singen und Sprechen:

Zeit: 15 Minuten

Begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke in verschiedener Stilistik; unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke; Vortrag eines Sprechtextes;

Fragen zu Besonderheiten der Kinderstimmführung.

c) Chorpraktisches Instrumentalspiel (Klavier, Gitarre):

Zeit: 5 Minuten

Spielen eines Chorsatzes, z. B. des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes, nach der Partitur.

Diese Prüfung kann als Teil der Kinderchorleitungsprüfung abgelegt werden und wird separat bewertet.

d) Theorie und Praxis der Kinderchorarbeit:

Zeit: 15 Minuten

Grundzüge der Entwicklungspsychologie und der Pädagogik; Kenntnis entsprechender Literatur;

Fragen zu Organisation und Elternarbeit;

Rechtsverhältnisse.

e) Kinderchorliteraturkunde:

Zeit: 5 Minuten

Kenntnis der wichtigsten Kinderchorliteratur, insbesondere für den gottesdienstlichen Gebrauch.

4. Fachrichtung Posaunenchorleitung:

a) Posaunenchorleitung:

Zeit: 25 Minuten

Einblasen;

Erarbeiten und Dirigieren eines Liedsatzes mit Vorspiel und eines Literaturstückes.

Wird die Prüfung im Fach Gemeindegottesdienst (vgl. § 13 Ziffer 2 Buchstabe e) angeschlossen, erhöht sich die Dauer auf 30 Minuten.

b) Instrumentalspiel:

Zeit: 15 Minuten

aa) vorbereitet:
 Spiel mehrerer Vortragsstücke (mit oder ohne Begleitung) sowie technischer Übungen;
 Auswendigspielen einiger Choräle.

bb) unvorbereitet:
 Vom-Blatt-Spiel choralgebundener oder freier Bläsermusik in den gebräuchlichen Schlüsseln;
 Tonleiterspiel in Dur und Moll;
 einfache Transpositionen.

c) Grundlagen der Bläserausbildung:

Zeit: 10 Minuten

Methodische Grundlagen für die Schulung von Bläserinnen und Bläsern einschließlich der Vermittlung von Atem- und Ansatztechnik;

Fragen zu Einblasen und Einstudierung. Kenntnis der wichtigsten Unterrichtsliteratur;

Rechtsverhältnisse.

d) Literaturkunde:

Zeit: 5 Minuten

Kenntnis der wichtigsten Posaunenchorliteratur und -sammlungen.

e) Instrumentenkunde:

Zeit: 10 Minuten

Kenntnisse über Bau, Funktion und Notation von Blechblasinstrumenten; Instrumentenpflege.

Die Prüfungen in den Fächern c) Grundlagen der Bläserausbildung, d) Literaturkunde und e) Instrumentenkunde können zu einer Prüfung von insgesamt 20 Minuten zusammengezogen werden; die Fachprüfungen sind einzeln zu bewerten.

5. Fachrichtung Klavier/Gitarre (Populärmusik):

a) Literaturspiel:

Zeit: 20 Minuten

Vortrag dreier stilistisch unterschiedlicher Instrumentalstücke aus Stilbereichen der Populärmusik. Mindestens zwei dieser Stücke müssen ausnotiert sein.

Vom-Blatt-Spiel von Akkordfolgen in Patternspielweise.

b) Liedbegleitung:

Zeit: 25 Minuten

Spiel einer selbst erstellten Begleitung zu einem Gemeindelied in einem der Stile der Populärmusik; die Melodie ist dabei mitzusingen; es sind popptypische Formbläufe zu verwenden.

In der Prüfung wählt die Prüfungskommission mindestens drei vorbereitete Begleitungen mit Intro aus der gemäß § 12 Ziffer 5 Buchstabe c vorgelegten Liste. Bei dem instrumentalen Vortrag ist die Melodie mitzusingen.

Vorbereitetes Spiel von zwei unterschiedlichen liturgischen Stücken. Die Melodie ist dabei jeweils mitzusingen.

Vom-Blatt-Spiel eines Gemeindeliedes in einem der Stile der Populärmusik nach Akkordsymbolen.

- c) Stilentwicklung der Populärmusik:
Zeit: 15 Minuten
Stilkunde der Populärmusik;
Musikgeschichtliche und stilistische Entwicklung der Populärmusik.
- d) Equipment/Instrumentenkunde:
Zeit: 15 Minuten
Kenntnisse der typischen Instrumente der Populärmusik;
Grundlagen der Tontechnik.
- 6. Fachrichtung Chorleitung (Populärmusik):**
- a) Chorleitung:
Zeit: 25 Minuten Warm-up.
Probenarbeit an einem vorgegebenen Chor-Arrangement in einem der Stile der Populärmusik.
- b) Singen und Sprechen:
Zeit: 15 Minuten
Begleiteter Vortrag eines Songs in einem der Stile der Populärmusik;
unbegleiteter Vortrag eines Gemeindeliedes im Stil der Populärmusik;
Vortrag eines kurzen Textes in englischer Sprache. Der Text ist den Prüfenden in der Prüfung vorzulegen; Kenntnisse der Stimmphysiologie und der chorischen Stimmbildung.
- c) Chorpraktisches Instrumentalspiel: Klavier/Gitarre:
Zeit: 5 Minuten
Vortrag der Begleitung eines Chorarrangements eigener Wahl bei gleichzeitigem Singen einer der Chorstimmen;
Vom-Blatt-Spiel der Begleitung eines leichten Chorarrangements.

d) Stilentwicklung der Populärmusik:

Zeit: 15 Minuten

Musikgeschichtliche und stilistische Entwicklung der Populärmusik.

7. Zusätzliches Instrumentalfach:

Zeit: 10 Minuten

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann eine Prüfung in einem weiteren Instrumentalfach abgenommen und mit Benotung auf dem Zeugnis vermerkt werden.

§ 15

Erlass von Prüfungsfächern

(1) ¹Wird die Prüfung in einer weiteren Fachrichtung gemäß § 1 zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, werden die kirchenkundlichen Fächer gemäß § 6 Ziffer 1 anerkannt, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Dies gilt sinngemäß, wenn Prüfungen nach den bisher geltenden Prüfungsordnungen abgelegt wurden.

(2) ¹Die musikspezifischen Fächer gemäß § 6 Ziffer 2 werden anerkannt, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Von dieser Regelung ausgenommen sind die Fächer Tonsatz, Gehörbildung und Gemeindesingleitung, wenn auf die Prüfung in einer Fachrichtung gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a bis d die Ausbildung in einer Fachrichtung gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe e bis f oder umgekehrt erfolgt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der eine andere gleich- oder höherwertige musikalische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, auf Antrag die Prüfung in solchen Fächern erlassen, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind.

(4) ¹Die Anerkennung von Prüfungsfächern ist spätestens im Zulassungsantrag gemäß § 11 besonders zu beantragen. ²Dem Antrag sind Prüfungszeugnisse in beglaubigter Abschrift und bei fremdsprachigen Zeugnissen beglaubigte Übersetzungen beizufügen. ³Aus dem Zeugnis muss die Beurteilung der einzelnen Fächer hervorgehen.

(5) Die Bewertung anerkannter Prüfungsleistungen wird nicht in das Zeugnis übernommen.

§ 16

Verfahren bei Klausurarbeiten unter Aufsicht

(1) Die Klausuren werden als Einzelarbeiten angefertigt.

(2) ¹Die Aufgaben für die Arbeiten stellt ein beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses. ²Bei jeder Aufgabe sind die Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben, die benutzt werden dürfen.

- (3) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht eines Mitglieds des Prüfungsausschusses gefertigt.

§ 17

Verfahren bei praktischen und mündlichen Prüfungen

- (1) Die praktischen und mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt.
- (2) Zu Beginn der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem kurzen Vortrag über ein Wahlthema aus dem jeweiligen Prüfungsfach zu geben.
- (3) Die Vortragsstücke sind, sofern es in dieser Ordnung nicht anders bestimmt ist, im Einvernehmen mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer selbst zu wählen.
- (4) Die Prüfenden beschließen das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsfächer der praktischen und mündlichen Prüfung.
- (5) Über jede Einzelprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.
- (6) Schriftliche und mündliche Leistungen in einem Fach werden in einer Zensur zusammengefasst.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:
- sehr gut (15/14/13 Punkte):
eine hervorragende Leistung,
- gut (12/11/10 Punkte):
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- befriedigend (9/8/7 Punkte):
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- ausreichend (6/5/4 Punkte):
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- mangelhaft (3/2/1 Punkte):
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- ungenügend (0 Punkte):
eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht.
- (2) Im Abschlusszeugnis wird die erreichte Punktzahl neben der Note ausgewiesen.
- (3) Zur Gesamtbewertung der Prüfung wird der rechnerische Durchschnitt der Benotungen aller Einzelleistungen (Punktwerte) auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung festge-

stellt. Dabei werden die Fächer Singen und Sprechen, Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Instrumentalspiel (Posaunenchorleitung), Literaturspiel Hauptinstrument (Populärmusik), Liedbegleitung Hauptinstrument (Populärmusik) sowie Chorleitung, Kinderchorleitung und Posaunenchorleitung dreifach, die Fächer Gemeindegängeleitung, Liturgik und Hymnologie doppelt bewertet.

(4) Den errechneten Bewertungen entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

15,00 – 12,50 = sehr gut

12,49 – 9,50 = gut

9,49 – 6,50 = befriedigend

6,49 – 3,50 = ausreichend

§ 19

Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfung in der jeweiligen Fachrichtung ist bestanden, wenn die Leistungen in den gemäß § 18 mehrfach gewerteten Fächern mit mindestens „ausreichend“ und in nicht mehr als einem einfach gewerteten Fach mit „mangelhaft“ und in keinem Fach mit „ungenügend“ bewertet wurden.

§ 20

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis beinhaltet die jeweiligen Prüfungsfächer gemäß § 6 und § 7.

(2) Die Zeugnisse werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Landeskirche versehen.

(3) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

(4) Das Ergebnis der ersten Abschnittsprüfung gemäß § 10 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Kursleiterin oder dem Kursleiter mündlich mitgeteilt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihr oder ihm dies zu bescheinigen.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung erstmalig nicht bestanden, kann die Wiederholung einzelner Fachprüfungen beantragt werden.

(2) ¹Die Prüfung ist innerhalb eines Jahres nach dem letzten Prüfungstermin zu wiederholen. ²Andernfalls wird die bisher abgelegte Prüfung ungültig. ³Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wann eine nicht bestandene Prüfung frühestens wiederholt werden kann. ²Ob eine zweite Wiederholung stattfinden darf, entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 22

Verhinderung, Unterbrechung, Rücktritt, Fernbleiben

(1) ¹Ist die Teilnahme an der Prüfung oder an einem Prüfungsabschnitt wegen Verhinderung durch Krankheit oder andere nicht persönlich zu verantwortende Umstände nicht möglich, ist dies unverzüglich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen. ²Die Verhinderung durch Krankheit ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Bei Unterbrechung der Prüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe wird die Prüfung zu einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(3) ¹Der Rücktritt von der Prüfung ist in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. ²Die Prüfung gilt als nicht unternommen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt den neuen Termin der Prüfung.

(4) Bei Fernbleiben von der Prüfung in einem nicht nach den Absatz 1 bis 3 geregelten Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 23

Ordnungswidriges Verhalten, Täuschungsversuch

¹Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wie zu verfahren ist. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 24

Beschwerde

¹Gegen Prüfungsentscheidungen, die auf Grund dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Landeskirchenamt eingelegt werden. ²Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

§ 25

Ausführungsbestimmungen

1Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen. 2Darin können insbesondere die Durchführung und Organisation der Kurse geregelt werden.

§ 25a¹

Übergangsregelung für Prüfungsverfahren im Zusammenhang mit Coronaschutzmaßnahmen

(1) 1Soweit zum Abschluss der C-Ausbildung Prüfungen in den Fächern gemäß § 6 Ziffer 1 (kirchenkundliche Fächer) und § 14 Ziffer 5 c) zwischen dem 1. Mai 2020 und dem 30. September 2020 festgesetzt wurden, die aus rechtlichen oder praktischen Gründen wegen des Schutzes vor weiterer Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht durchführbar sind, wird das Landeskirchenamt ermächtigt, angemessene Regelungen zu erlassen, auf Grund derer die Ausbildung im vorgesehenen Zeitrahmen abgeschlossen werden kann. 2Diese Regelungen können Abweichungen von dieser Prüfungsordnung vorsehen, insbesondere können mündliche Gruppenprüfungen durchgeführt werden oder mündliche Prüfungen durch schriftliche Prüfungen ersetzt werden; ist die Vermittlung der Ausbildungsinhalte sichergestellt, kann soweit erforderlich auf die Prüfung dieser Fächer verzichtet werden.

(2) 1Wird die Prüfung in einem der in Absatz 1 bezeichneten Fächer erlassen, ist auf dem Zeugnis abweichend von § 20 Absatz 1 die Teilnahme zu bestätigen. 2Soll zu einem späteren Zeitpunkt eine C-Prüfung in einer weiteren Fachrichtung gemäß § 1 abgelegt werden, sind nach Absatz 1 erlassene Prüfungen in kirchenkundlichen Fächern abweichend von § 15 Absatz 1 im Rahmen der weiteren C-Ausbildung abzulegen. 3Ist eine C-Prüfung, innerhalb derer auf eine Prüfung nach Absatz 1 verzichtet wurde, insgesamt nicht bestanden oder wird sie aus Gründen gemäß § 22 nicht wie vorgesehen abgeschlossen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, inwieweit im Zuge der Wiederholung oder Fortsetzung der Prüfung auch die nach Absatz 1 erlassenen Prüfungen nachzuholen sind.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 17. Oktober 2013 (KABl. 2013 S. 239) außer Kraft.

¹ § 25a eingefügt durch Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 30. April 2020.

(3) Die bisherige Ausbildungs- und Prüfungsordnung findet weiterhin Anwendung für Kandidatinnen und Kandidaten, deren Ausbildung vor dem 1. Februar 2018 begonnen hat und noch läuft.

